

## **Vermerk über die Besprechung zu den Tonabgrabungen der Firma Hermann Nottenkämper OHG am 18.04.2005**

Beginn: 11.00 Uhr

Ende: 12:20 Uhr

Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste

Herr Berg begrüßt die Anwesenden und führt in die Thematik ein. Besprochen werden sollen zwei Schwerpunkte:

1. **jetzige** Abgrabungen der Firma Hermann Nottenkämper OHG (Nottenkämper)
2. **zukünftige** Abgrabungen von Nottenkämper

### **1. jetzige Abgrabungen:** Windbruch, Idunahall - Flurstücke 174 + 236

Aus Sicht der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksregierung) sollen drei Schwerpunkte besprochen werden:

- a) Oberflächenabdichtung
- b) Sickerwasser
- c) Grundwasser

#### **a) Oberflächenabdichtung**

Die Bezirksregierung wünscht aufgrund der Abfallart Flugasche eine Anpassung an die Technik, wie sie bei Deponien der Klasse I angewandt wird.

Herr Berg zeigt die unterschiedlichen Interessen des Kreises Wesel (Kreis) auf, einerseits die der unteren Landschaftsbehörde (Anlage von zeitweise wasserführenden Blänken mit den für diese Gegend typischen Biozönosen), andererseits die Interessen der unteren Wasserbehörde (seitliche Wasserabführung, damit das Wasser nicht für längere Zeit auf der Oberflächenabdichtung steht).

Nottenkämper schlägt vor, die Gestaltung der Oberfläche an die Morphologie der Umgebung anzupassen. Herr Stanislawski führt diese Idee weiter aus. Ausgehend von einem Endhöhepunkt wird das Oberflächenwasser zu einem Zielpunkt X mit sog. weichen Übergängen geführt. Es wird mit Boden und Ton modelliert, so dass mal feuchte und weniger feuchte Stellen im Gelände zu finden sind.

[michael.fastring@kreis-wesel.de](mailto:michael.fastring@kreis-wesel.de)  
Wasser- und Abfallwirtschaft  
Kreis Wesel  
Reeser Landstr. 31  
46483 Wesel  
Tel.: 0281-207-3504

Herr Stanislawski wird einen Vorschlag zur Oberflächenmodellierung inkl. eines Planes innerhalb von 14 Tagen erstellen und mit der unteren Landschaftsbehörde des Kreises abstimmen. Die abgestimmte Planung von Nottenkämper wird dann über den Kreis an die Bezirksregierung gesandt.

Die Planung wird die Interessen des Grundwasserschutzes (Sicherstellen des Oberflächenabflusses) und des Naturschutzes (Gewährleisten von Feuchtbiotopen) berücksichtigen.

Die Dichtungsschicht wird das von der TASI geforderte Mindestgefälle von 5% sowie die Anforderungen an die Dichtigkeit ( $k_f < 10^{-9} \text{ m/s}$ ) einhalten. Als zusätzliches Element wird eine Entwässerungsschicht eingebaut.

### **Vereinbarung:**

- Nottenkämper erstellt innerhalb von 14 Tagen einen mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Plan für die Oberflächenmorphologie.
- Der Kreis leitet diesen Plan unmittelbar an die Bezirksregierung weiter.
- Die Bezirksregierung prüft die Unterlagen und erklärt, ob sie mit der Planung einverstanden ist.

### **b) Sickerwasser**

Über die Sickerwasserfassung informiert Nottenkämper, dass anhand von Tauchpumpen das Sickerwasser gefördert und durch einen LKW zur Kläranlage entsorgt wird.

Nach einer kurzen Diskussion über die Einstautiefe des Sickerwassers wird zwischen den Gesprächsteilnehmern einvernehmlich festgelegt, dass der Einstau auf 1,75 m ab der Schachtsohle begrenzt wird.

Auf Nachfrage vom Kreis, ob Sickerwasser dauerhaft anfällt, erklärt die Bezirksregierung, dass eine wirksame Oberflächenabdichtung erfahrungsgemäß dazu führt, dass der Sickerwasseranfall langsam reduziert wird. Nottenkämper äußert, dass es zukünftig keinen Sickerwasseranfall geben wird.

Der Kreis befürwortet eine Anpassung der Rekultivierungsbürgschaft wegen des Sickerwasseranfalls. Der Kreis, FG 60-1, wird dies mit Nottenkämper, der sich grds. einverstanden erklärt, klären.

Der Kreis bittet um eine möglichst zügige Durchführung der Rekultivierung; er schlägt vor, abschnittsweise zu rekultivieren. Nottenkämper wird die Durchführung der Rekultivierung intensivieren.

[michael.fastring@kreis-wesel.de](mailto:michael.fastring@kreis-wesel.de)  
Wasser- und Abfallwirtschaft  
Kreis Wesel  
Reeser Landstr. 31  
46483 Wesel  
Tel.: 0281-207-3504

### **Vereinbarung:**

- Nottenkämper verpflichtet sich, die Rekultivierungsbürgschaft wegen des Sickerwasseranfalls anpassen zu lassen.
- Nottenkämper erklärt verbindlich, die Einstautiefe des Sickerwassers auf 1,75 m ab der Schachtsohle festzulegen.
- Nottenkämper verpflichtet sich, die Höhe des Sickerwassereinstaus, sowie die Menge und die Entsorgung des Sickerwassers zu dokumentieren.
- Nottenkämper wird die Durchführung der Rekultivierung intensivieren.

### **c) Grundwasser**

Die Bezirksregierung benötigt weitere Informationen, um über ein Grundwassermonitoring zu entscheiden. Insbesondere wird um einen Plan gebeten, in dem die vorhandenen Brunnen der ZED Hünxe aufgeführt sind. Nottenkämper sagt zu, einen solchen Plan kurzfristig dem Kreis und der Bezirksregierung zur Verfügung zu stellen. Festgestellt wurde, dass es zwei Grundwasserfließrichtungen in unterschiedlicher Tiefe gibt.

### **Vereinbarung:**

- Nottenkämper wird dem Kreis und der Bezirksregierung eine Karte mit den vorhandenen Brunnen zur Verfügung stellen.
- Die Bezirksregierung prüft, ob die vorhandenen Brunnen der Zentraldeponie für ein Grundwassermonitoring ausreichen. Der Umfang des Monitoringprogrammes wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

### **Umsetzung der Vereinbarungen**

Die Firma Nottenkämper verpflichtet sich, die o.g. Vereinbarungen auf freiwilliger Basis umzusetzen. Der Kreis wird daher die jetzigen Genehmigungen nicht ändern.

## **2. zukünftige Abgrabungen**

Die Bezirksregierung erklärt, dass eine Verwertung von Flugaschen für die Verfüllung von Abgrabungen zukünftig nicht mehr zulässig ist. Infrage kommt jedoch eine

[michael.fastring@kreis-wesel.de](mailto:michael.fastring@kreis-wesel.de)  
Wasser- und Abfallwirtschaft  
Kreis Wesel  
Reeser Landstr. 31  
46483 Wesel  
Tel.: 0281-207-3504

Ablagerung in Monodeponien der Deponieklasse I. Der Kreis regt daraufhin an, dass Abgrabungen mit Verfüllung von Abfällen zur Beseitigung zukünftig durch die Bezirksregierung genehmigt werden sollten. Die Bezirksregierung wird dies prüfen lassen.

Nottenkämper informiert, dass mit den bestehenden Genehmigungen der Tonabbau noch für ca. fünf Jahre gesichert ist.

Er fragt an, ob es möglich ist, die Flurstücke 55 und 56 letztmalig mit Flugaschen als Verwertungsmaßnahme zu verfüllen. Das Flurstück 56 (ca. 1.400 m<sup>2</sup>) und ein Teil des Flurstückes 55 (ca. 2 – 3 ha) sind im GEP als Abgrabungsfläche ausgewiesen. Die technischen Vorgaben der Deponieklasse I würde Nottenkämper anwenden.

Der Kreis erklärt, dass der GEP diese Fläche als Abgrabungsgebiet vorsieht. Planungsrechtlich ist dies grundsätzlich genehmigungsfähig. Er informiert die Gesprächsteilnehmer, dass auch eine Teilflächenverschiebung einer evtl. Genehmigung nicht entgegensteht.

Als weitere Option stehe Nottenkämper die im FNP ausgewiesene Deponiefläche zur Verfügung, da die AGR mbH den Vertrag zur Nutzung der Fläche als Deponieerweiterung aufgehoben hat. Zusätzlich erklärt Nottenkämper, dass das Grundstück „Faule Schladt“, ca. 25 ha, als Tauschfläche für die angrenzende Fläche am Windbruch zur Verfügung stehe, da die Firma Idunahall den Vertrag mit der Nagell'schen Forstverwaltung aufgehoben habe. Auch bestehe seitens der Kraftwerke Interesse und Bedarf; die Forderung nach der Deponieklasse I sei grundsätzlich erfüllbar. Beabsichtigt sei, die Kraftwerksseite durch Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft an der Deponie zu beteiligen.

Die Bezirksregierung stellt nochmals klar, dass aus ihrer Sicht eine Wiederverfüllung mit Aschen/ Schlacken - wie in der Vergangenheit betrieben - nicht mehr möglich sei. Sie schlägt vor, dass Nottenkämper ihre zukünftigen Planungen schriftlich darstellt. Gleichzeitig regt sie an, die Frage zu stellen, wer für diese zukünftigen Anträge die zuständige Genehmigungsbehörde ist und welche Ermächtigungsgrundlage gilt.

Der Kreis begrüßt den Vorschlag und bittet die zukünftigen Planungen an den Fachbereich 60 zu senden. Der Kreis wird seine Stellungnahme mit den Planungen von Nottenkämper an die Bezirksregierung, Dez. 52, weiterleiten.

Nottenkämper wird dem Kreis / der Bezirksregierung einen dementsprechenden Vorschlag unterbreiten.

### **Vereinbarung:**

- Die Bezirksregierung prüft, ob sie für die zukünftigen Anträge von Nottenkämper (Abgrabungen mit Verfüllung von Abfällen zur Beseitigung) die zuständige Genehmigungsbehörde ist.
- Nottenkämper wird seine vorgestellten Planungen dem Kreis schriftlich unterbreiten.

[michael.fastring@kreis-wesel.de](mailto:michael.fastring@kreis-wesel.de)  
Wasser- und Abfallwirtschaft  
Kreis Wesel  
Reeser Landstr. 31  
46483 Wesel  
Tel.: 0281-207-3504

- Der Kreis wird seine Stellungnahme zu diesen Planungen abgeben und an die Bezirksregierung weiterleiten.
- Die Bezirksregierung wird die Planungen prüfen.

Der Kreis, die Bezirksregierung und Nottenkämper vereinbaren gemeinsam, die Ergebnisse des o. a. Vermerkes anzuerkennen und kongruent zu verfahren.

Kreis Wesel

Bezirksregierung Düsseldorf

Herm. Nottenkämper OHG

Datum: 18.05.05

Datum: 06.06.2005

Datum:

  
Unterschrift

  
Unterschrift

  
Unterschrift



Kreis Wesel • Der Landrat • Postfach 10 11 60 • 46471 Wesel

Firma  
Dachziegelwerke Idunahall  
Alte Poststr. 80-88  
46514 Schermbeck

Firma  
Hermann Nottenkämper oHG  
Vogesenstr. 30  
46119 Oberhausen

Dienststelle Fachgruppe 60 - 1 Umweltkoordination und Planung	
Auskunft erteilt Herr Brands	Zimmer 601
Telefon (02 81) 2 07 - 0	Durchwahl 2 07 - 2601
Telefax (02 81) 2 07 -	4620

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

60-1/66.38.03

02. März 1999

**Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz - AbgrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.1979 (SGV NW 75), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.1994 (GV NW S. 425); hier: Zusammenfassender Abgrabungsplan für die Abgrabung in den Gemeinden Schermbeck und Hünxe, Gemarkung Gartrop-Bühl und Gahlen**

Bezug: Antrag vom 18. Mai 1998

Sehr geehrte Damen und Herren.

auf den gemeinsamen Antrag der Firmen Dachziegelwerke Idunahall AG und Hermann Nottenkämper oHG genehmige ich gemäß §§ 3, 4, 7 und 8 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (AbgrG) sowie §§ 2-5 und 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529) in Verbindung mit §§ 25 und 30 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 09.06.1989 (SGV NW 77) - jeweils in der z.Z. geltenden Fassung - die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen mit anschließender Wiederverfüllung und Herrichtung der folgenden Grundstücke:

Gemeinde:	Schermbeck	Hünxe
Gemarkung:	Gahlen	Gartrop-Bühl
Flur	8	4
Flurstück(e):	174 und 236	15 tlw.

Mit Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung verlieren folgende Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ihre Gültigkeit:

10-2-001.11/96

Konten der Kreiskasse Wesel:

Sparkasse Moers	101 000 109 (BLZ 354 500 00)	Postbank Essen	14 07-434 (BLZ 360 100 43)	Telekommunikation:
Verbands-Sparkasse Wesel	200 154 (BLZ 356 500 00)	Volksbank Rhein-Lippe	3 000 154 015 (BLZ 356 605 99)	Telex: 8 12 800 kwe d
Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe	100 131 (BLZ 352 510 00)	Bank für Gemeinwirtschaft Moers	1 500 960 000 (BLZ 350 101 11)	Telefax: (02 81) 2 07-29 47

1. Abtragungsgenehmigungen zugunsten der Fa. Idunahall AG vom 16.12.1980 (Az.: 51.2.7.02.25-7/80) und 31.10.1993 (Az.: 51.2.7.02.25-8/82)
2. Wasserrechtliche Erlaubnisse vom 24.02.1981 mit Nachtrag vom 28.10.1981 und 14.12.1983 (Az.: 66-30-23/9)
3. Umschreibungsbescheid auf die Fa. Nottenkämper oHG vom 06.12.1993 (Az.: 51.2.7.02.25-8/82)
4. Abhilfebescheid vom 19.12.1996 (Az.: 51.2.7.02.25-8/82)
5. Abtragungsgenehmigung zugunsten der Fa. Nottenkämper oHG vom 18.12.1997 (Az.: 51.2.7.02.25-13/94)
6. Wasserrechtliche Erlaubnis vom 26.07.1994 (Az.: 66.30.23/10316)

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und maßgebend für die Ausführung der Abtragung (einschließlich der Herrichtung) soweit nicht durch die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung eine andere Regelung getroffen ist.

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. Antragsschreiben vom 18. Mai 1998                     |                 |
| 2. Übersichtsplan  | M 1 : 25.000    |
| 3. Abbauabschnitte Fa. Idunahall                         | M 1 : 2.500     |
| 4. Abbau- und Verfüllabschnitte Fa. Nottenkämper         | M 1 : 2.500     |
| 5. Lageplan/Retentionsraum                               | M 1 : 5.000     |
| 6. Böschungsgestaltung Flurstück 15/Schnitt              | M 1 : 500       |
| 7. Niederschlagsentwässerung der Abbauabschnitte         | M 1 : 2.500     |
| 8. Sickerwasserfassung der Verfüllabschnitte             | M 1 : 2.500     |
| 9. Prinzipskizze Sickerwasserschacht und Trennwand       |                 |
| 10. Hergestelltes Relief/Ableitung von Oberflächenwasser | M 1 : 2.500     |
| 11. Hergestelltes Relief/Schnitt                         | M 1 : 1.000/200 |
| 12. Gesamtrekultivierungsplanung                         | M 1 : 2.500     |
| 13. Bepflanzungsphasenplan zur Gesamtrekultivierung      | M 1 : 2.500     |

Der den Abtragungsvorgang betreffende Teil dieser Genehmigung erstreckt sich ausschließlich auf die Gewinnung von Ton.

Die Genehmigung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

#### 1. Befristung

Die Abtragung und Herrichtung (Rekultivierung) ist bis zum **31.12.2023** abzuschließen.

kannten Untersuchungsinstitut durchführen zu lassen und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

- 4.5 Zur Kontrolle der eingebrachten Reststoffe ist alle 1.000 t, mindestens jedoch einmal jährlich, eine Eluatanalyse auf die in der Anlage 2 aufgeführten Parameter von einem anerkannten Institut durchführen zu lassen und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- 4.6 Es ist ein Betriebstagebuch anzulegen, welches vor Ort zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Genehmigungsbehörde bereitliegen muß.  
In das Betriebstagebuch ist zu vermerken, welche Stoffe, in welchen Mengen von welchem Herkunftsort, wann verfüllt worden sind.
- 4.7 Die Chemischen Untersuchungen sind als Bestandteil des Betriebstagebuches zu führen.
- 4.8 Die Verfüllstoffe sind lagenweise so einzubauen, daß nach Aufbringen der Oberflächenabdichtung keine Setzungen auftreten, die eine Beschädigung der Abdichtung bewirken würden.
- 4.9 Die spätere Oberflächenabdichtung muß einen Kf-Wert von  $< 10^{-8}$  m/s aufweisen. Der Nachweis ist durch einen Gutachter zu erbringen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 4.10 Nach Beendigung der Verfüllung der jeweiligen Abschnitte ist eine Abnahme bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen.

## 5. Auflagen zur Niederschlagswassereinleitung

- 5.1 Durch entsprechende Rückhaltung in den Anlagen und in den Gräben ist sicherzustellen, daß es zur vollständigen Sedimentation von festen Stoffen kommt und daß die Einleitung in die Gewässer kontinuierlich und nicht stoßweise erfolgt.
- 5.2 Im Rahmen der Selbstüberwachung ist gemäß § 60 LWG das Niederschlagswasser vor seiner Einleitung in das Gewässer auf folgende Parameter zu untersuchen. Die Probe ist an jeder Einleitungsstelle zu entnehmen. Die Untersuchung ist in vierteljährlichen Abständen durchzuführen. In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde können zu einem späteren Zeitpunkt ggf. abweichende Regelungen getroffen werden.

Parameter	Einheit	Probenahmeart	Verfahren
Leitfähigkeit	mS/m	Stichprobe	EN 27888
pH-Wert	-	"	DIN 38404C5
abfiltrierbare Stoffe	mg/l	qual.Stichpr.	DIN 38409H23
CSB	mg/l	" "	DIN 38409H41*)
BSB5	mg/l	" "	DIN 38409H51
AOX	mg/l	Stichprobe	DIN 38409H14**)
Sulfat	mg/l	qual.Stichpr.	DIN 38405D20
Chlorid	mg/l	" "	DIN 38405D20
Ammonium-Stickstoff	mg/l	" "	DIN 38406E 52
Quecksilber	mg/l	" "	DIN 38406E 123
Cadmium	mg/l	" "	DIN 38406E 193
Chrom	mg/l	" "	DIN 38406E 22
Nickel	mg/l	" "	DIN 38406E 22
Blei	mg/l	" "	DIN 38406E 63
Kupfer	mg/l	" "	DIN 38406 E 22
Zink	mg/l	" "	DIN 38406 E 22
Kohlenwasserstoffe	mg/l	" "	DIN 38406 H 18

\*) oder geeignete vergleichbare Verfahren

\*\*) Durchführung der Untersuchung nach Abschn. 8.2.2 der DIN (Säulenmethode)

## 6. Auflagen zur Sickerwassereinleitung

6.1 Im Rahmen der Selbstüberwachung gemäß § 60 LWG ist das Sickerwasser monatlich durch ein geeignetes Labor auf folgende Parameter untersuchen zu lassen:

pH-Wert	Quecksilber
Leitfähigkeit	Nickel
Sauerstoff	Sulfat
BSB <sub>5</sub>	Chlorid
TOC	Phosphor, ges. (P)
Arsen	Blei
CSB als O <sub>2</sub>	Cadmium
Chrom	Sulfid
Kohlenwasserstoffe	Cyanide, leicht freisetzbar
Eisen	Ammonium

Kupfer	3.	Ammonium (N)
Zink	5.	Nitrat
Nitrat (N)		Nitrit
Nitrit (N)		Summe N in NH <sub>3</sub> , NO <sub>2</sub> , NO <sub>3</sub>
AOX (berechnet als Cl)		

*2. Werte*

*1/2 R.*

*Die Probe ist hier zu entnehmen*

Die Probe ist aus den zu errichtenden Absetzbecken im Bereich des Ablaufes zu entnehmen.

6.2 Die Einleitung wird in Anlehnung an die Richtlinie "Allgemeine Güteanforderungen für Fließgewässer (AGA)" gemäß MURL-Erlaß IV B 1571/11-30707 vom 14.05.1991 bewertet.

*ohne Preis*

*1  
W?*

6.3 Die Probenahmestelle ist in Abstimmung mit dem Staatlichen Umweltamt Duisburg, Dezernat 43, einzurichten. (Ansprechpartner Herr Sustrath)

6.4 Der Genehmigungsinhaber ist verpflichtet, alle Ereignisse (Betriebsstörungen, sprunghafte Veränderung der Sickerwasserqualität, Unfälle etc.), die unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Zusammensetzung des einzuleitenden Sickerwassers haben können (Erhöhung der Fracht oder Konzentration von Wasserinhaltsstoffen oder sonstige negative Beeinflussung der Qualität) mit der Folge, daß Stoffe eingeleitet werden, die nach dieser Erlaubnis nicht eingeleitet werden dürfen oder im Normalfall nicht oder nur in einer wesentlich geringeren Konzentration im Sickerwasser vorhanden sind, unverzüglich schriftlich - notfalls vorab fernmündlich - der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Dabei sind Art, Ort, Dauer und Zeitpunkt des Ereignisses möglichst genau anzugeben.

## 7. Landschaftsrechtliche Auflagen

7.1 Als Ausgleich für die Inanspruchnahme zusätzlicher Waldflächen durch die Verringerung der Schutzstreifen und der bisher fehlenden Rekultivierung ist eine ca. 3,5 ha große Ackerfläche gemäß Wertstufe 5 (in Anlehnung an das Bewertungsverfahren Adam, Nohl, Valentin) zu entwickeln. Diese zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen sind mit der Genehmigungsbehörde einvernehmlich abzustimmen und bis zum 31.12.1999 zu realisieren.

7.2 Die geplante Wildäsungsfläche ist zu 30 % mit bodenständigen Laubgehölzen zu bepflanzen; zusätzlich ist eine ca. 1.500 m<sup>2</sup> große und bis zu 1 m tiefe Blänke anzulegen. Die Ausführung ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

7.3 Auf die Anpflanzung von Erle im Bereich der Aufforstungsfläche ist zu verzichten.

7.4 Die Waldfläche im Bereich der Abgrabung ist kahlschlagsfrei zu nutzen. Als Nutzungsformen sind Schirmschlag, Saumschlag und Fernnutzung zulässig.

7.5 Die vorgesehenen zusätzlichen Anpflanzungen am Steinbach sind bis zum 31.12.1999 durchzuführen.

### Gebührenentscheidung

Für diesen Bescheid wird aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23.11.1971 (SGV NW 2011) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9.01.1973 (GV NW S. 98) - jeweils in der z. Z. geltenden Fassung - eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Über die Höhe der Gebühr und deren Fälligkeit erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben vor Ablauf der Frist bei der vorbezeichneten Behörde eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

x x x

Brands

## Anlage 1

EAK-Schlüssel	EAK - Bezeichnung	EAK Gruppe
01 04 03	Grob- und Feinstäube	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von nichtmetallischen Mineralien
06 04 01	Metalloxide	metallhaltige Abfälle
08 02 02 *	wäßrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	Abfälle aus der HZVA anderer Überzüge (einschl. keramischer Werkstoffe)
10 01 01	Rost- und Kesselasche	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 1900 00)
10 01 02	Flugasche aus Kohlefeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 1900 00)
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 1900 00)
10 01 06	andere feste Abfälle aus der Gasreinigung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 1900 00)
10 01 07 *	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 1900 00)
10 01 08 *	andere Schlämme aus der Gasreinigung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 1900 00)
10 01 12	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 1900 00)
10 01 12	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 05 *	andere Schlämme	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 06	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 04 08	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie <i>Pb Cadmium</i>
10 05 07	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie <i>Zn, Pb</i>
10 06 08	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie <i>Cu</i>
10 08 07	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie <i>Cr, Ni, Co, ...</i>
10 09 01	Gießformen und -sande mit organischen Bindern vor dem Gießen	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 02	Gießformen und -sande mit organischen Bindern nach dem Gießen	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 09 02	Gießformen und -sande mit organischen Bindern nach dem Gießen	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 03	Ofenschlacke	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 10 01	Gießformen und -sande mit organischen Bindern vor dem Gießen	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 02	Gießformen und -sande mit organischen Bindern nach dem Gießen	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen

EAK-Schlüssel	EAK - Bezeichnung	EAK Gruppe
10 10 03	Ofenschlacke	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 11 08	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 12 01	verbrauchte Gemenge vor der thermischen Verarbeitung	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Baustoffen
10 12 03	andere Teilchen und Staub	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Baustoffen
10 12 07	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Baustoffen
10 12 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Baustoffen
10 13 03	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 06	andere Teilchen und Staub	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 08	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
12 02 01	verbrauchter Strahlsand	Abfälle aus der mechanischen Oberflächenbehandlung (Sandstrahlen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren)
12 02 02 *	Schleifschlamm aus Glasveredelung	Abfälle aus der mechanischen Oberflächenbehandlung - Glasschleifen und Polieren
17 01 01	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis
17 01 02	Ziegel	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis
17 01 03	Fliesen und Keramik	Beton, Ziegelfliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis
17 01 04	Baustoffe und Gipsbasis	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis
17 01 99 D 1	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Baustoffe auf Gipsbasis oder Asbestbasis mit schädlichen Verunreinigungen	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Baustoffe auf Gipsbasis
17 05 01	Erde und Steine	Erde und Hafenaushub
17 05 99 D 1	Bodenaushub, Baggertgut sowie Abfälle aus Bodenbehandlungsanlagen mit schädlichen Verunreinigungen	Erde und Hafenaushub
19 01 01	Rost- und Kesselaschen und Schlacken	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen aus Gewerbe, Industrie und Einrichtungen
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	Abfälle aus der Zubereitung von Trinkwasser oder industriellem Brauchwasser Fe, 17g. Ag.

\*) Schlämme müssen stichfest sein, d.h. Wassergehalt < 30 %

## Anlage 2

Parameter	Grenzwert	
-----------	-----------	--

## im Eluat:\*

Befrei 21.2

ph-Wert	5,5 - 12		
Leitfähigkeit	300	mS/m	250
DOC	15	mg/l	
Gesamtphenol (Phenolindex)	0,1	mg/l	0,05
Arsen	0,1	mg/l	0,04
Blei	0,2	mg/l	0,1
Cadmium	0,01	mg/l	0,005
Chrom <sub>gesamt</sub>	0,15	mg/l	0,075
Chlorid	wird durch die Leitfähigkeit begrenzt		-
Cyanid (ges.)	0,1	mg/l	
Kupfer	0,3	mg/l	0,15
Nickel	0,2	mg/l	0,1
Quecksilber	0,002	mg/l	0,001
Sulfat	wird durch die Leitfähigkeit begrenzt		-
Thallium	0,005	mg/l	-
Zink	0,6	mg/l	0,3

## im Original:\*

Arsen	150	mg/kg	50
Blei	1000	mg/kg	300
Cadmium	10	mg/kg	3
Chrom (ges.)	600	mg/kg	200
Cyanide (ges.)	100	mg/kg	-
Kupfer	600	mg/kg	200
Nickel	600	mg/kg	200
Quecksilber	10	mg/kg	3

Thallium	10	mg/kg	-
Zink	1500	mg/kg	500
Summe PCB (Congenere n. DIN 51527)	1	mg/kg	0,5
Summe LHKW	5	mg/kg	-
Summe PAK EPA	20	mg/kg	15
Kohlenwasserstoffe	1.000	mg/kg	500
Summe BTEX	5	mg/kg	-
EOX	15	mg/kg	5

\* Probenahme und Analytik sind gemäß LAGA-Merkblatt "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" - Stand Mai 1994 -, Ziffer III, vorzunehmen.

1. Vfg.

Gegen PZU

Firmen

Dachziegelwerke Idunahall  
Alte Poststr. 80 - 88  
46514 Schermbeck  
und

Gegen Empfangsbekanntnis

Hermann Nottenkämper oHG  
Vogesenstr. 30  
46119 Oberhausen

Fachgruppe 60 - 1

Umweltkoordination und Planung

Herr Rittmann

605

2605

4620

60-1/66.38.03

*ül*

13. Dezember 1999

**Zusammenfassender Abgrabungsplan für die Abgrabung in den Gemeinden Schermbeck und Hünxe, Gemarkung Gartrop-Bühl und Gahlen**

Bezug: Bescheid vom 02. März 1999

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 18.11.1996 (BGBl I S. 1696) in Verbindung mit § 25 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV NW S. 926) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - ergeht folgender Bescheid:

1. Die Anlagen 1 und 2 des Bescheides vom 02.03.1999 werden aufgehoben und entsprechend der diesem Bescheid beigefügten **Anlage I** neu gefaßt.

Bis zur Vorlage des die Basisdichtigkeit der Tongrube betreffenden Gutachtens des Büros Kügler dürfen nur die in der **Anlage I** genannten Stoffe lediglich in den Bereichen abgelagert werden, in denen die Basisdichtigkeit bereits durch das vorliegende Gutachten des Büros Siedek & Kügler von September 1995 nachgewiesen ist.  
(Verfüllabschnitt a -Anlage II)

2. Die Erlaubnis zur Einleitung von Sickerwasser in den „Steinbach“ und den „Gartroper Mühlenbach“ und sonstiger Gewässer wird widerrufen. D.h. das anfallende Sickerwasser ist in einem ausreichend dimensionierten Tank zu sammeln und anschließend der Kläranlage Schermbeck oder einer sonstigen geeigneten und zugelassenen Anlage zuzu-

führen. Entsprechende Vereinbarungen und Nachweise sind mir unaufgefordert vorzulegen.

3. Ich weise darauf hin, daß dieser Bescheid unter dem Vorbehalt steht, daß nachträglich weitere Anforderungen ggf. unter Berücksichtigung weitergehender Untersuchungen und Gutachten, insbesondere im Hinblick auf den Katalog der einzubringenden Abfälle gestellt werden können.

### **Begründung**

Zu 1.

Gemäß § 34 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Desweiteren dürfen gemäß § 34 Abs. 2 WHG Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Die aus der Maßnahme „Verfüllung Nord/Südgraben“ vorliegenden Sickerwasseranalysen zeigen, daß sich aus dem abgelagerten Material Salze in Form von Sulfat und Chlorid lösen und zu einer Belastung des anfallenden Sickerwassers führen. Da es sich bei der vorgenannten Verfüllung um ein vergleichbares Vorhaben handelt, ist auch bei der Verfüllung der Tongrube „Idunahall/Nottenkämper davon auszugehen, daß das anfallende Sickerwasser vergleichbare Belastungen aufweisen wird.

Es wurden daher u.a. die Abfallarten herausgenommen, bei denen mit hohen Schwermetallbelastungen in der Originalsubstanz zu rechnen ist, wie z.B. mineralische Rückstände aus der Nichteisenmetallurgie oder Schlämme aus betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen sowie solche Abfälle, die auf Grund ihrer Konsistenz für die von Ihnen durchzuführende Verfüllungen nicht geeignet sind. Ebenso sind solche Stoffe für eine Verfüllung ungeeignet, die im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen ausschließlich unter einer wirksamen Oberflächenabdichtung eingebaut werden dürfen. Dies trifft z.B. auf die Müllverbrennungsschlacken oder die Gießereialtsande zu. Desweiteren sind Stoffe, wie z.B. Altglas, für die höherwertige Verwertungsmöglichkeiten mit ausreichender Kapazität zur Verfügung stehen, nicht mehr zur Verfüllung freigegeben.

Die Grenzwerte wurden für die in der Anlage I enthaltenen Abfallarten nunmehr stoffspezifisch festgelegt. Als Obergrenze für die Verfüllung derartiger Austonungen ist nach fachaufsichtlicher Auffassung der Bezirksregierung Düsseldorf der Zuordnungswert Z 1.2 der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ zu betrachten.

Dies entspricht im übrigen der Auffassung der Bezirksregierung Düsseldorf, die mich fachaufsichtlich angewiesen hat, diesen Bescheid zu erlassen.

Zu 2.

Im Rahmen der Überwachung des Sickerwassers zeigt sich, daß die Werte für die Parameter Sulfat, Chlorid und Leitfähigkeit ansteigen. Bei der beabsichtigten Einleitung des belasteten Sickerwassers besteht die Besorgnis, daß es zu einer Verunreinigung des „Steinbaches“ und des „Gartroper Mühlenbaches“ kommt. Bei den vorgenannten Vorflutern handelt es sich um naturnahe Gewässer, welche aus ökologischer Sicht eines besonderen Schutzes bedürfen. Die zunächst erlaubte Einleitung muß daher widerrufen werden.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landrätin des Kreises Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben vor Ablauf der Frist bei der vorbezeichneten Behörde eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Auf Grundlage des § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.11.1996 (BGBl. I S. 1626) wird die sofortige Vollziehung dieses Bescheides im öffentlichen Interesse angeordnet.

**Begründung**

Wie bereits oben dargelegt, besteht durch die Verfüllung grundwassergefährdender Stoffe

Schreiben vom 13. Dezember 1999

einerseits die Besorgnis einer Gefährdung des Grundwassers, durch die Einleitung des belasteten Sickerwassers andererseits aber auch die Besorgnis einer Verunreinigung der Oberflächengewässer „Steinbach“ und „Gartroper Mühlenbach“. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die dieser Besorgnis entgegenwirken. Es kann daher auch nicht hingenommen werden, daß bis zum Abschluß eines sich eventuell anschließenden Rechtsmittelverfahrens der ordnungswidrige Zustand andauert.

Weiterhin soll durch diese Anordnung sichergestellt werden, daß nur zur Verfüllung geeignete Materialien abgelagert und somit einer illegalen Abfallbeseitigung vorgebeugt wird.

Unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes würde eine nach Bestandskraft des Bescheides nachträgliche Auskofferung der nicht zugelassenen Materialien gegenüber der sofortigen Trennung in zugelassene und nicht zugelassene Stoffe das härtere Mittel darstellen. Es soll gleichfalls verhindert werden, daß vollendete Tatsachen geschaffen werden, die unter Umständen nicht rückholbar sind.

Es kann daher auch nicht hingenommen werden, daß bis zum Abschluß eines sich eventuell anschließenden Rechtsmittelverfahrens der ordnungswidrige Zustand andauert.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides war daher aus Vorsorgeerwägungen anzuordnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

x x x

Scholber

2. Durchschrift der BZR ✓

3. Wvl.

I.A.

Abfallkatalog für die Wiederaufbauklasse Z 1

17 01 01 ✓	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	
17 01 02 ✓	Ziegel	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	
17 01 03 ✓	Fliesen und Keramik	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	
17 05 01 ✓	Erde und Steine	Erde und Hafenaushub	
10 01 01 ✓	Rost- und Kesselasche	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19 00 00)	Schmelzkammergranulat; Rost- u. Kesselasche aus der Steinkohlenfeuerung
10 01 02 ✓	Flugasche aus der Kohlefeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19 00 00)	Steinkohlenflugasche aus der Trocken- und Schmelzfeuerung
10 01 12 ✓	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19 00 00)	
10 02 02 ✓	unverarbeitete Schlacke	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	LD-Schlacke; Elektroofenschlacke (EOS); Hochofenschlacke (HOS); Hüttensand (HS)
10 02 06 ✓	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	

Datum	Abfallart	Abfallbeschreibung	Abfallherkunft
10 09 03 ✓	Ofenschlacke	Abfälle vom Gießen vom Eisen- und Stahl	Giesserei- und Kupolofenschlacke (GKOS); Elektroofenschlacke. (EOS) aus Giessereien
10 11 08 ✓	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Abfälle aus der Herstellung von Glas	
10 12 07 ✓	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen, Fliesen und Baustoffen	
10 13 08 ✓	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
12 02 01 ✓	verbrauchter Strahlsand	Abfälle aus der mechanischen Oberflächenbehandlung (Sandstrahlen)	nur verbrauchter Strahlsand auf der Basis von Schmelzkammergranulat aus der Neumetallabstrahlung ohne Farbreste

Grenzwerte für Bauschutt, EAK 17 01 01 - 17 01 03 812

pH-Wert		7 - 12,5
Leitfähigkeit	mS/m	250
Arsen	µg/l	40
Blei	µg/l	100
Cadmium	µg/l	5
Chrom. ges.	µg/l	75
Kupfer	µg/l	150
Nickel	µg/l	100
Quecksilber	µg/l	1
Zink	µg/l	300
Chlorid	mg/l	40
Sulfat	mg/l	300
Phenolindex	µg/l	50
EOX	mg/kg	5
PCB	mg/kg	0,5
PAK n. EPA	mg/kg	15
Kohlenwasserstoffe	mg/kg	500
Arsen	mg/kg	50
Blei	mg/kg	300
Cadmium	mg/kg	3
Chrom ges.	mg/kg	200
Kupfer	mg/kg	200
Nickel	mg/kg	200
Quecksilber	mg/kg	3
Zink	mg/kg	500

Grenzwerte für Bodenaushub, EAK 17 05 01 812

pH-Wert		6-12
Leitfähigkeit	mS/m	100
Arsen	µg/l	40
Blei	µg/l	100
Cadmium	µg/l	5
Chrom, ges.	µg/l	75
Kupfer	µg/l	150
Nickel	µg/l	150
Quecksilber	µg/l	1
Zink	µg/l	300
Chlorid	mg/l	20
Sulfat	mg/l	100
Thallium	µg/l	3
Phenolindex	µg/l	50
EOX	mg/kg	10
PCB	mg/kg	0,5
PAK n. EPA	mg/kg	15
Kohlenwasserstoffe	mg/kg	500
Summe BTEX	mg/kg	3
Summe LHKW	mg/kg	3
Arsen	mg/kg	50
Blei	mg/kg	300
Cadmium	mg/kg	3
Chrom ges.	mg/kg	200
Kupfer	mg/kg	200
Nickel	mg/kg	200
Quecksilber	mg/kg	3
Zink	mg/kg	500
Thallium	mg/kg	3
Cyanide ges.	mg/kg	30

Grenzwerte für Rost- und Kesselasche aus Feuerungsanlagen, EAK 10 01 01

32 S. De

312/20

20

Parameter	Einheit	Anzahl			
		10000	1000	100	1000
		als Starkkohlen-Grobschicht	als Bleinkohlen-Rostschicht	als Schmelzschicht	als Rost- und Kesselasche
pH-Wert		10 - 12	7 - 12	6 - 9	10 - 12
Leitfähigkeit	mS/m	100	100	20	100
Arsen	µg/l	100	40		100
Blei	µg/l	100	100	100	100
Cadmium	µg/l	5	5	5	5
Chrom, ges.	µg/l	75	75	75	75
Chrom-VI	µg/l	150	150	150	150
Kupfer	µg/l	100	100	100	100
Nickel	µg/l	100	100	100	100
Quecksilber	µg/l	2	1	1	2
Zink	µg/l	300	300	300	300
Ammonium	mg/l				
Chlorid	mg/l	50	20	40	50
Sulfat	mg/l	200	200	300	200

Parameter ohne Grenzwertangabe sind im Rahmen der Deklarationsanalyse mit zu bestimmen, eine Überschreitung der Z 1.2-Werte für Bauschutt ist nicht zulässig

195

Grenzwerte für Feuerfestmaterialien aus der Herstellung von Glas, Zement, Keramik sowie Strahlsand,  
EAK 10 11 08, 10 12 07, 10 13 08, 10 01 12, 10 02 06, 12 02 01

	Einheit	Abfallart											
		101108 Z1.1	101108 Z1.1	101207 Z1.1	101207 Z1.2	101308 Z1.1	101308 Z1.2	100112 Z1.1	100112 Z1.2	100206 Z1.1	100206 Z1.2	120201 Z1.2	
pH-Wert		7-12,5	7-12,5	7-12,5	7-12,5	7-12,5	7-12,5	7-12,5	7-12,5	7-12,5	7-12,5	7-12,5	6-10
Leitfähigkeit	mS/m	150	250	150	250	150	250	150	250	150	250	50	
Arsen	µg/l	10	40	10	40	10	40	10	40	10	40		
Blei	µg/l	40	100	40	100	40	100	40	100	40	100	100	
Cadmium	µg/l	2	5	2	5	2	5	2	5	2	5		
Chrom, ges.	µg/l	30	75	30	75	30	75	30	75	30	75		
Chrom-VI	µg/l											50	
Eisen	µg/l											1000	
Kupfer	µg/l	50	150	50	150	50	150	50	150	50	150	10	
Nickel	µg/l	50	100	50	100	50	100	50	100	50	100	50	
Zink	µg/l	100	300	100	300	100	300	100	300	100	300	100	
Quecksilber	µg/l	0,2	1	0,2	1	0,2	1	0,2	1	0,2	1		
Ammonium	mg/l												
Sulfat	mg/l	150	300	150	300	150	300	150	300	150	300		
Chlorid	mg/l	20	40	20	40	20	40	20	40	20	40		
Phenolindex	µg/l	10	50	10	50	10	50	10	50	10	50	10	
PAK	µg/l											3	
DOC	mg/l												
EOX	mg/kg	3	5	3	5	3	5	3	5	3	5	1	
PCB	mg/kg	0,1	0,5	0,1	0,5	0,1	0,5	0,1	0,5	0,1	0,5		
PAK n. EPA	mg/kg	5	15	5	15	5	15	5	15	5	15	3	
Kohlenwasserstoffe	mg/kg	300	500	300	500	300	500	300	500	300	500	50	

Parameter ohne Grenzwertangabe sind für die Abfallart mit EAK-Schlüssel 12 02 01 im Rahmen der Deklarationsanalyse mit zu bestimmen, eine Überschreitung der Z 1.2-Werte für Bauschutt ist nicht zulässig

146

Grenzwerte für Schlacken aus der Eisen- und Stahlindustrie, Schlacken vom Gießen von Eisen- und Stahl, EAK 10 02 02, 10 09 03

		HO	HS	FO	LD	Gieß
pH-Wert		5-12	9-12,5	10-12	10-13	5-12
Leitfähigkeit	mS/m	100	100	300	600	100
Chrom, ges.	µg/l	20	75	75	75	75
Chrom-VI	µg/l	-	-	30	20	-
Arsen	µg/l	40	40	40	40	40
Blei	µg/l	100	100	100	100	100
Nickel	µg/l	20	100	100	100	100
Zink	µg/l	300	300	300	300	300
Kupfer	µg/l	150	150	150	150	150
Cadmium	µg/l	5	5	5	5	5
Ammonium	mg/l	-	-	-	-	-
Sulfat	mg/l	300	100	300	300	300
Chlorid	mg/l	40	40	40	40	40
PAK n. EPA	µg/l	-	-	-	-	-
Phenolindex	µg/l	50	50	50	50	50
DOC	mg/l	-	-	-	-	-
CSB	mg/l	-	20	-	-	-

Parameter ohne Grenzwertangabe sind im Rahmen der Deklarationsanalyse mit zu bestimmen, eine Überschreitung der Z 1.2-Werte für Bauschutt ist nicht zulässig

Grenzwerte für Flugasche aus der Steinkohlefeuerung, EAK 10 01 02

		1001 02 Steinkohleflugasche aus der Wirtschaft- feuerung			
pH-Wert		10 - 13	10 - 13	10 - 13	8 - 13
Leitfähigkeit	mS/m	1200	1200	500	500
Arsen	µg/l	40	40	100	100
Blei	µg/l	100	100	100	100
Cadmium	µg/l	10	10	10	10
Chrom, ges.	µg/l	300	300	350	350
Chrom-VI	µg/l	—	—	—	—
Kupfer	µg/l	150	150	150	150
Nickel	µg/l	100	100	100	100
Quecksilber	µg/l	1	1	2	2
Zink	µg/l	300	300	300	300
Ammonium	mg/l	—	—	—	—
Chlorid	mg/l	100	100	50	50
Sulfat	mg/l	2000	2000	1000	1000

Parameter ohne Grenzwertangabe sind im Rahmen der Deklarationsanalyse mit zu bestimmen, eine Überschreitung der Z 1.2-Werte für Bauschutt ist nicht zulässig

198

# HERMANN NÖTTENKÄMPER OHG

Hermann Nötenkämper OHG · Postfach 12 03 63 · 46103 Oberhausen

Kreis Wesel  
Die Landrätin  
z.H. Herrn Overbeck  
Reeser Landstraße 31

46483 Wesel

Industrie-Entsorgung  
Deponiebewirtschaftung  
Recycling und Verwertung von Böden,  
Bauschutt und Straßenkehrschutt  
Abbau und Aufbereitung  
von Dichtungston  
Baustoffe  
Transporte (incl. Logistik)  
Container-Dienste

Vogesenstraße 30, 46119 Oberhausen  
Telefon 02 08 / 9 94 27-0  
Telefax 02 08 / 6 09 96 04

26. November 2001

## Umschlüsselung von EAK-Nummern alt auf EAK-Nummern neu, gültig ab 1. Januar 2002

Sehr geehrter Herr Overbeck,

ab 1. Januar 2002 gelten neue EAK-Abfallschlüsselnummern. Wir haben unseren zur Zeit genehmigten Abfallkatalog umgeschlüsselt und überreichen Ihnen den Entwurf zur Prüfung auf Richtigkeit und Erteilung der behördlichen Erlaubnis.

Wir hoffen, Sie können unserer Ausarbeitung zustimmen, damit wir unseren Kunden noch vor der Jahreswende entsprechend dem Gesetz die neuen Abfallschlüsselnummern mitteilen können.

Für Ihre Bemühungen herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

**Abfallkatalog für die Tongrube Idunahall**  
**(umgeschlüsselt auf neue EAK-Nummern ab 2002)**

E A K alt	Schlüssel neu	Gruppe	Bezeichnung	EAK-Gruppe
17 01 01	17 01 01 ✓	üAnV	Beton ✓	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis
17 01 02	17 01 02 ✓	üAnV	Ziegel ✓	Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis
	<del>10 12 08</del> ✓	üAnV	/	Abfälle aus keramischen Erzeug- nissen, Ziegel, Fliesen, Steinzeug (nach dem Brennen)
17 01 03	<del>10 12 08</del> ✓	üAnV	/	Abfälle aus keramischen Erzeug- nissen, Ziegel, Fliesen, Steinzeug (nach dem Brennen)
	17 01 03 ✓	üAnV	Fliesen und Keramik ✓	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 05 01	17 05 04 ✓	üAnV	Boden und Steine ✓	
	<sup>mojhu</sup> <del>17 05 08</del> ✓	üAnV	Gleisschotter ✓	
	<sup>mojhu</sup> 19 12 09 ✓	üAnV	Mineralien (z.B. Sand und Steine) ✓	
10 01 01	10 01 01 ✓	üAnV	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub ✓	Abfälle aus Kraftwerken
	<sup>mojhu</sup> 10 01 15	üAnV	Rost- u. Kesselasche, Schlacken u. Kesselstaub aus der Abfall- mitverbrennung ✓	Abfälle aus Kraftwerken

EAK alt	Schlüssel neu	Gruppe	Bezeichnung	EAK-Gruppe
10 01 02 ✓	10 01 02	ÜAnV	Filterstäube aus Kohlefeuerung ✓	Abfälle aus Kraftwerken
	10 01 17 ✓	ÜAnV	<del>Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung</del>	Abfälle aus Kraftwerken
10 01 12 ✓	✓ 16 11 06 ✓	ÜA	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen ✓	Abfälle aus Kraftwerken
10 02 02 ✓	10 02 02 ✓		unverarbeitete Schlacke ✓	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
100208/0 10 02 06 ✓	16 11 04 ✓	ÜA	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen ✓	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 09 03 ✓	✓ 10 09 03 ✓	ÜAnV	Ofenschlacke ✓	Abfälle vom Gießen von Eisen- und Stahl Gießerei- und Kupolofenschlacke, Elektroofenschlacke
10 11 08 ✓	✓ 16 11 06	ÜA	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen ✓	Abfälle aus der Herstellung von Glas
10 12 07 ✓	✓ 16 11 06	ÜA	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen ✓	Abfälle aus der Herstellung von Keramik- erzeugnissen, Fliesen und Baustoffen
10 13 08 ✓	✓ 16 11 06 ✓	ÜA	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen ✓	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Brannkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
12 02 01 ✓	✓ 12 01 17 ✓	ÜB	Strahlmittelabfälle Abfälle aus der mechanischen Oberflächen- behandlung (Sandstrahlen) ✓	nur verbrauchter Strahlsand auf der Basis von Schmelzkammergranulat aus der Neumetallab- strahlung ohne Farbreste

**Grenzwerte für Bauschutt**  
**EAK (alt) 17 01 01 - 17 01 03**  
**EAK (neu) 10 12 08**

Parameter	Einheit	Z 1.2
pH - Wert		7 - 12,5
Leitfähigkeit	mS/m	250
Arsen	µg/l	40
Blei	µg/l	100
Cadmium	µg/l	5
Chrom ges.	µg/l	75
Kupfer	µg/l	150
Nickel	µg/l	100
Quecksilber	µg/l	1
Zink	µg/l	300
Chlorid	mg/l	40
Sulfat	mg/l	300
Phenolindex	µg/l	50
EOX	mg/kg	5
PCB	mg/kg	0,5
PAK n. EPA	mg/kg	15
Kohlenwasserstoffe	mg/kg	500
Arsen	mg/kg	50
Blei	mg/kg	300
Cadmium	mg/kg	3
Chrom ges.	mg/kg	200
Kupfer	mg/kg	200
Nickel	mg/kg	200
Quecksilber	mg/kg	3
Zink	mg/kg	500

## Grenzwerte für Bodenaushub

**EAK (alt) 17 05 01**

**EAK (neu) 17 05 04 und 19 12 09**

Parameter	Einheit	Z 1.2
pH - Wert		6 - 12
Leitfähigkeit	mS/m	100
Arsen	µg/l	40
Blei	µg/l	100
Cadmium	µg/l	5
Chrom ges.	µg/l	75
Kupfer	µg/l	150
Nickel	µg/l	150
Quecksilber	µg/l	1
Zink	µg/l	300
Chlorid	mg/l	20
Sulfat	mg/l	100
Thallium	µg/l	3
Phenolindex	µg/l	50
EOX	mg/kg	10
PCB	mg/kg	0,5
PAK n. EPA	mg/kg	15
Kohlenwasserstoffe	mg/kg	500
Summe BTEX	mg/kg	3
Summe LHKW	mg/kg	3
Arsen	mg/kg	50
Blei	mg/kg	300
Cadmium	mg/kg	3
Chrom ges.	mg/kg	200
Kupfer	mg/kg	200
Nickel	mg/kg	200
Quecksilber	mg/kg	3
Zink	mg/kg	500
Thallium	mg/kg	3
Cyanide ges.	mg/kg	30

## Grenzwerte für Feuerfestmaterialien aus der Herstellung von Glas, Zement, Keramik sowie Strahlsand

EAK alt 10 11 08 10 12 07 10 13 08 10 01 12 10 02 06 12 02 01

EAK neu 16 11 06 16 11 06 16 11 06 16 11 06 16 11 04 12 01 17

Parameter	Einheit	Abfallart											
		16 11 06 Z 1.1	16 11 06 Z 1.2	16 11 06 Z 1.1	16 11 06 Z 1.2	16 11 06 Z 1.1	16 11 08 Z 1.2	16 11 06 Z 1.1	16 11 06 Z 1.2	16 11 04 Z 1.1	16 11 04 Z 1.2	12 01 17	
pH-Wert		7-12,5	7-12,5	7-12,5	7-12,5	7-12,5	7-12,5	7-12,5	7-12,5	7-12,5	7-12,5	7-12,5	6-10
Leitfähigkeit	mS/m	150	250	150	250	150	250	150	250	150	250	150	50
Arsen	µg/l	10	40	10	40	10	40	10	40	10	40	10	40
Blei	µg/l	40	100	40	100	40	100	40	100	40	100	40	100
Cadmium	µg/l	2	5	2	5	2	5	2	5	2	5	2	5
Chrom ges.	µg/l	30	75	30	75	30	75	30	75	30	75	30	75
Chrom VI	µg/l												50
Eisen	µg/l												1000
Kupfer	µg/l	50	150	50	150	50	150	50	150	50	150	50	150
Nickel	µg/l	50	100	50	100	50	100	50	100	50	100	50	100
Zink	µg/l	100	300	100	300	100	300	100	300	100	300	100	300
Quecksilber	µg/l	0,2	1	0,2	1	0,2	1	0,2	1	0,2	1	0,2	1
Ammonium	mg/l												
Sulfat	mg/l	150	300	150	300	150	300	150	300	150	300	150	300
Chlorid	mg/l	20	40	20	40	20	40	20	40	20	40	20	40
Phenolindex	µg/l	10	50	10	50	10	50	10	50	10	50	10	50
PAK	µg/l												3
DOC	mg/l												
EOX	mg/kg	3	5	3	5	3	5	3	5	3	5	3	5
PCB	mg/kg	0,1	0,5	0,1	0,5	0,1	0,5	0,1	0,5	0,1	0,5	0,1	0,5
PAK n. EPA	mg/kg	5	15	5	15	5	15	5	15	5	15	5	15
Kohlenwasserstoffe	mg/kg	300	500	300	500	300	500	300	500	300	500	300	500

Parameter ohne Grenzwertangabe sind für die Abfallart mit EAK-Schlüssel 12 01 17 im Rahmen der Deklarationsanalyse mit zu bestimmen, eine Überschreitung der Z 1.2-Werte für Bauschutt ist nicht zulässig.

**Grenzwerte für Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub**  
**EAK alt und neu                      10 01 01**

Parameter	Einheit	Abfallart			
		10 01 01 als Steinkohlen-Grobasche	10 01 01 als Steinkohlen-Rostasche	10 01 01 als Schmelzkammergranulat	10 01 01 als Rost- und Kesselasche
ph-Wert		10 - 12	7 - 12	6 - 9	10 - 12
Leitfähigkeit	mS/m	100	100	20	100
Arsen	µg/l	100	40		100
Blei	µg/l				
Cadmium	µg/l				
Chrom ges.	µg/l				
Chrom VI	µg/l				
Kupfer	µg/l				
Nickel	µg/l				
Quecksilber	µg/l	2	1		2
Zink	µg/l				
Ammonium	mg/l				
Chlorid	mg/l	50	20		50
Sulfat	mg/l	200	200		200

Parameter ohne Grenzwertangabe sind im Rahmen der Deklarationsanalyse mit zu bestimmen, eine Überschreitung der Z 1.2-Werte für Bauschutt ist nicht zulässig

**Grenzwerte für Schlacken aus der Eisen- und Stahlindustrie**  
**Schlacken vom Gießen von Eisen- und Stahl**  
**EAK alt und neu 10 02 01 - 10 09 03**

Parameter	Einheit	HOS	HS	EOS	LD	GKOS
pH-Wert		5 - 12	9 - 12,5	10 - 12	10 - 13	5 - 12
Leitfähigkeit	mS/m	100	100	300	600	100
Chrom ges.	µg/l	20				
Chrom VI	µg/l			30	20	
Arsen	µg/l					
Blei	µg/l					
Nickel	µg/l	20				
Zink	µg/l					
Kupfer	µg/l					
Cadmium	µg/l					
Ammonium	mg/l					
Sulfat	mg/l		100			
Chlorid	mg/l					
PAK n. EPA	µg/l					
Phenolindex	mg/l					
DOC	mg/l					
CSB	mg/l		20			

**Grenzwerte für Filterstäube aus der Steinkohlefeuerung**  
**EAK alt und neu 10 01 02**

Parameter	Einheit	Abfallart			
		10 01 02 als Steinkohlen-Bettasche aus der Wirbelschichtfeuerung	10 01 02 als Steinkohlen-Flugasche aus der Wirbelschichtfeuerung	10 01 02 als Steinkohlen-Flugasche aus der Schmelzkammerfeuerung	10 01 02 als Flugasche aus der Kohlefeuerung
ph-Wert		10 - 13	10 - 13	10 - 13	8 - 13
Leitfähigkeit	mS/m	1200	1200	500	500
Arsen	µg/l	40	40	100	100
Blei	µg/l				
Cadmium	µg/l	10	10	10	10
Chrom ges.	µg/l	300	300	350	350
Chrom VI	µg/l				
Kupfer	µg/l				
Nickel	µg/l				
Quecksilber	µg/l			2	2
Zink	µg/l				
Ammonium	mg/l				
Chlorid	mg/l	100	100	50	50
Sulfat	mg/l	2000	2000	1000	1000

Parameter ohne Grenzwertangabe sind im Rahmen der Deklarationsanalyse mit zu bestimmen, eine Überschreitung der Z 1.2-Werte für Bauschutt ist nicht zulässig